

**Sportul-Ordnung Für die Minden- und Ravensbergische Unter-Gerichte in denen Städten und auf dem Lande so wohl in Civilibus als Criminalibus, item Für die Untergerichts-Advocaten : De Dato Berlin/ den 20ten Augusti 1754.**

Minden: gedruckt von dem Königl. Preuss. Hofbuchdrucker, Joh. Augustin Enax, [1754]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690342420>

Druck Freier  Zugang





Jh<sup>2</sup>-6<sup>1-3</sup>

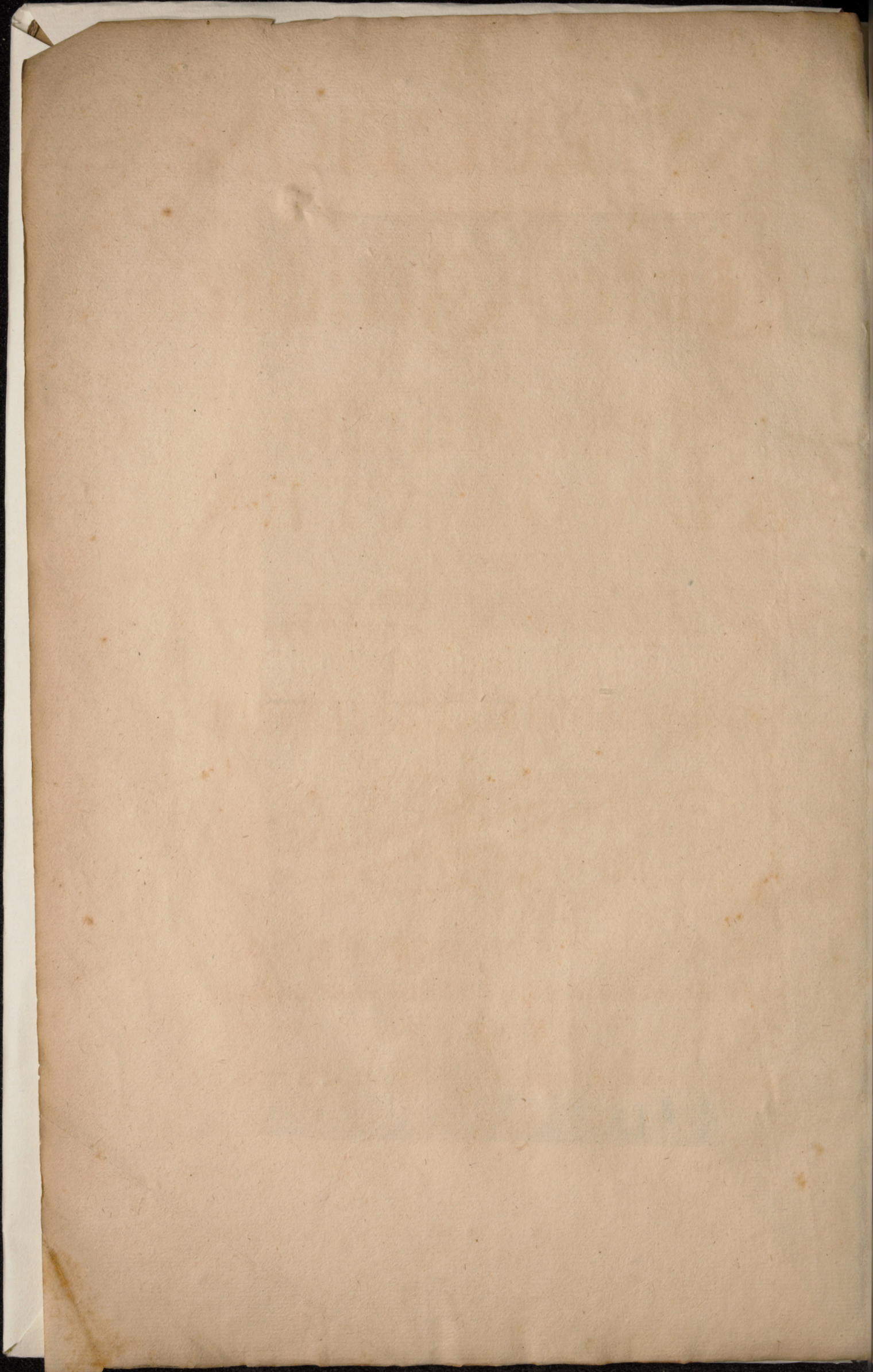


*J. h<sup>2</sup> 51 + 1/6<sup>1-3</sup>*









I  
S  
A  
D  
S



SPORTUL-  
**Ordnung**

Für

die Meinden- und Ravensbergische

**Anter = Gerichte**

in denen Städten

und

auf dem Lande

so wohl

in Civilibus als Criminalibus,

item

Für die

**Antergerichts = Advocaten.**

---

De Dato Berlin/ den 20ten Augusti 1754.

---

M J N D E N,

gedruckt von dem Königl. Preuss. Hofbuchdrucker, Joh. Augustin Enay.





## Sportul - Ordnung.

---

		Rthlr.	Ggr.
1.	<b>S</b> ür Aufnehmung der Klage ad Protocollum cum Decreto citationis dem Richter	"	6
	Dem Actuario	"	3
2.	Wenn die Klage-Schrift übergeben wird / pro Decreto citationis dem Richter	"	4
	Dem Actuario pro Expeditione	"	2
	Dem Nuncio pro Insinuatione in den Städten	"	2
	Auf dem Lande / und für jede Meile / so er weiter gehen muß	"	3
3.	Für ein schriftlich Decret oder Mandat	"	4
	Dem Actuario	"	2
4.	Wenn eine Subficial-Citation insinuiret werden sol / dem Richter	"	6
	Dem Actuario pro Expeditione	"	3
	Dem Nuncio wie vorhin.		
	Für Anfertigung einer Citation per Requisitoriales dem Richter	"	6
	Dem Actuario	"	3
	Dem Nuncio das Meilen-Gelb.		
			5. Für



Sportul - Ordnung.

3

Rthlr. Ggr.

5. Für ein mündliches Verhör, woben die Sache instruiert und ein Definitiv-Urtheil cum rationibus decidendi entweder so fort, oder in dem nächsten Gerichts-Tage publiciret wird / für alles jeder Theil dem Richter " " 8

Dem Actuario die Hälfte.

Wenn interloquiret wird, jeder Theil dem Richter " 4

Dem Actuario die Hälfte.

Wann der Richter einer ohne Advocaten erscheinenden Parthey-Sache bey dem Verhör ex officio instruiert " " " 6

6. Wann eine Sache wegen ihrer Weitläufftigkeit loco oralis verwiesen wird, wird pro Protocollo & Decreto nichts gegeben, sondern wenn definitive erkandt wird, giebt jeder Theil dem Richter " " " 12

Dem Actuario die Hälfte.

Wann interloquiret wird, jeder Theil dem Richter " 8

Dem Actuario die Hälfte.

7. Wann in wichtigen Sachen schriftlich verfahren wird, pro definitiva jede Parthey " 1 " "

Dem Actuario die Hälfte.

Wann interloquiret wird, jede Parthey " 12

Dem Actuario die Hälfte.

8. Bey einem Prioritäts-Urtheil muß auf die Menge der Creditoren gesehen werden, wann unter 10 Creditores, pro Sententia & Protocollo dem Richter " " " 2 " "

Dem Actuario für jeden Creditoren " " 2

und pro Expeditione Sententiæ " " 6

Wenn



		Rthlr. Ggr.
4	Sportul - Ordnung.	
	Wenn mehrere Creditores liquidiret haben / dem Richter	2 bis 3
	Dem Actuario für jeden Creditoren, wegen des Protocolli, wie vorhin / und so dann pro Expeditione Sententiæ passiret	12
9.	Für ein Distributions - Urtheil	1 bis 1 12
10.	Für ein Liquidations - Urtheil in weitläufftigen Berechnungs - Sachen dem Richter	1 12
	Dem Actuario pro Protocollo & Expeditione Sententiæ von jeder Parthey	4
11.	Pro Decreto communicatorio appellationis zur Nachricht dem Richter	2
	Dem Actuario	2
12.	Wenn ein Vergleich getroffen wird / gibt jede Parthey dem Richter	8
	Dem Actuario die Hälfte.	
	In wichtigen über 50. Rthlr. importirenden Sachen 16. Ggr. bis	1
	Dem Actuario die Hälfte.	
	Dem Nuncio für die Aufwartung jeder Theil	2
13.	Für eine Edictal - Citation von dreyen Terminen / welche in einem Patent expediret werden / wenn ein Haus / Garten / oder Stück Landes subhastiret wird / dem Richter	1 2
	Dem Actuario	12
	Dem Nuncio für Aufwartung	2
	Wenn es ein ganzes Guth / ein ganzes Vermögen betrifft / dem Richter	1 12
	Dem Actuario	12
	Dem Nuncio für Aufwartung	3
		14. Für



Sportul-Ordnung.

5  
Richt. Gr.

14. Für ein Patentum ad Domum überhaupt dem Richter = = = = 12

Dem Actuario = = = = 4

Pro Constitutione Curatoris bonorum = 12

Dem Actuario die Hälfte.

Für Abnahme einer Rechnung in Concurs- und Pupillen-Sachen = I =

Dem Actuario = = = 8

15. Für Aufnahme einer Taxe von den beendigten Aestimatoribus eines Hauses oder Gartens zc. item, eines Pfandes, dem Richter = 8

Dem Actuario die Hälfte.

Dem Nuncio = = = 3

NB. Die Taxatores werden a part und Land-üblich bezahlet.

Wenn die Taxe eines Hofes oder Guths aufgenommen wird, wobey denen Aestimatoribus vorher eine weitläufftige Instruction gegeben worden, dem Richter = = = I =

Dem Actuario die Hälfte.

Wann aber der Richter deshalb reisen muß, werden ihm die hergebrachte Diäten passiret, a I =

16. Wann Mobilia obfigniret, inventiret und subhastiret werden, wenn ein halber Tag zugebracht wird, dem Richter = = = 12

Dem Actuario die Hälfte.

Wenn ein ganzer Tag zugebracht wird, dem Richter = = = I =

Dem Actuario die Hälfte.

3

Wenn



	Rthlr.	Sgr.
Wenn mehrere Tage zugebracht werden, dem Richter für jeden Tag	1	=
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio für Abruffen einen halben Tag	=	6
„ „ „ einen ganzen Tag	=	8
17. Wenn ein unbewegliches Grund-Stück subhastret wird / dem Richter	=	16
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio für Abruffen	=	4
18. Pro adjudicatione eines ganzen Guts / dem Richter	1	=
Eines Grund-Stücks	=	12
Dem Actuario in beyden Fällen	=	6
19. Für eine gerichtliche Vollmacht aufzusetzen, dem Richter	=	16
Dem Actuario die Hälfte.		
Für Constitution eines Bevollmächtigten ad acta nichts, und müssen in gerichtlichen Handlungen nur Ordnungsmäßige gedruckte Vollmachten adhibiret werden.		
20. Für einen Gebuhrts-Brief ohne Unterscheid	=	8
21. Für eine gerichtliche Quitung dem Richter, wann deren Expedition verlangt wird	=	8
Dem Actuario	=	4
22. Für ein gerichtlich Attest, dem Richter	=	12
Dem Actuario	=	4
23. Für ein vidimus unter des Gerichts-Siegel, dem Richter	=	8
Dem Actuario	=	3
		24.



Sportul - Ordnung.

			7
		Richt. Sgr.	
24.	Für Abnahme eines Eydcs / und darüber abzu-		
	haltendes Protocoll, dem Richter	6	
	Dem Actuario die Hälfte.		
25.	Für Abschriften von Bescheiden / Urtheln / Me-		
	morialien und andern Schriften dem Actuario		
	pro Bogen	2	
26.	Für Abhörung eines Zeugen, samt dessen Been-		
	digung bis 30. Articul, und auch so viel In-		
	terrogatoria, exclusive der General - Interro-		
	gatoriorum dem Richter	12	
	Dem Actuario	4	
	Wann über 30. dem Richter	16	
	Dem Actuario die Hälfte.		
	Wann ein Zeuge Kranckheits halber in seinem		
	Hause abzuhören / so wird die Hälfte mehr		
	bezahlet		
	Für Verfertigung des Rotuli dem Actuario für je-		
	den Bogen	4	
	Für Summarische Abhörung eines Zeugen / dem		
	Richter	4	
	Dem Actuario die Hälfte.		
27.	Für Einnehmung eines Augenscheins, dem		
	Richter	16	
	Dem Actuario die Hälfte.		
	Dem Nuncio	3	
	Ausser der Stadt nebst freyer Fuhre dem Richter	1	
	Dem Actuario die Hälfte.		
28.	Für Bewürckung einer Immission, dem Richter	1	
	Dem Actuario die Hälfte.		
	Dem Nuncio	3	
		Wann	



	Rthlr.	Ggr.
Wann der Richter dabey reisen muß, täglich Dem Actuario die Hälfte.	1	s
29. Für Verfertigung einer Designation der Acten, oder Serici, dem Actuario	s	4
Ben Concurs-Acten jeder Creditor	s	2
30. Pro Relatione ex actis ad Mandatum superiorum, oder daß Acta avociret oder eingesandt werden/ dem Richter	s	1 s
Dem Actuario pro expeditione	s	6
Wenn nemlich derer Richter Verfahren wegen committirten Illegalitäten nicht annulliret wird, sonst nichts.		
31. Für Verfertigung des Inventarii einer Erbschaft/ oder eines ausgetretenen Schuldners verlassenen Güther dem Richter / wenn ein halber Tag dazu erfordert wird	s	12
Dem Actuario die Hälfte.		
Wenn ein ganzer Tag, und Morgens um 5 Uhr an- gefangen wird, dem Richter	s	1 s
Dem Actuario die Hälfte.		
Dem Nuncio einen halben Tag	s	3
"    "    einen ganzen Tag	s	6
32. Wenn jemand zur 2ten Ehe schreitet, und mit den Kindern erster Ehe Richtigkeit machen muß, für die Berichtigung unionem prolis dem Richter	s	1 s
Dem Actuario die Hälfte.		
33. Wenn aber mehrere Erben und Interessenten sind, daß das Inventarium mehrmahls ausgefertigt werden muß, werden nur die Copialien bezahlet per Bogen mit	s	2



Sportul-Ordnung.

9  
Rthlr. Sgr.

34. Wenn bey Eigenbehörigen Stätten eine Verän-  
derung vorgehet / daß solche de novo besetzt  
werden / oder der Colonus ad secunda vota  
schreitet / so sol weiter nichts / es sey unter was  
Namen es wolle / gegeben werden / als vor  
Aufnahme des Inventarii täglich = I =

Dem Actuario die Hälfte.

35. Für den Consens überhaupt / worin alle Bewilli-  
gungs- Weinkauffs- und andere Gelder / sie  
mögen Namen haben wie sie wollen / begriffen  
sind / dem Richter = = I =

Dem Actuario die Hälfte.

36. Für das deshalb zu errichtende Instrument / es  
sey eine Brautschatz- Verschreibung / Theilungs-  
oder andere Reccessu / überhaupt = = 16

Dem Actuario die Hälfte.

37. Für den Consens der Heyrath und Trau- Schein /  
so wohl bey Eigenbehörigen / als andern über-  
haupt und weiter nichts als = I =

Dem Actuario die Hälfte.

Für Aufnahme eines Sterb- Falls = I =

Dem Actuario die Hälfte.

38. Für die Bestellung eines Vormundes / wann ein  
besonderes Tutorium oder Curatorium ausge-  
fertigt wird / dem Richter = 16

Dem Actuario die Hälfte.

39. Pro judiciali Instrumento Cessionis, Emtionis,  
Venditionis, Permutationis, gerichtliche Ueber-  
gabe und dergleichen / wann die Sache über  
20. Rthlr. importiret / dem Richter = 16

Wenn aber die Sache unter 20. Rthlr. importiret /  
nur die Hälfte.

Ⓒ

Dem



	Rthlr. Sgr.
Dem Actuario pro expeditione	6
Dem Nuncio für Aufwartung und Versiegeln	2
40. Wenn dergleichen Documenta nur zur gerichtlichen Confirmation oder Eintragung übergeben werden / dem Richter	12
Dem Actuario die Hälfte.	
41. Für eine gerichtliche Obligation cum hypotheca aufzusetzen und ins Hypothequen-Buch einzutragen / wenn die Summa 200 Rthlr. und darüber / dem Richter	1
Dem Actuario die Hälfte.	
Wenn die Summa geringer / dem Richter	16
Dem Actuario die Hälfte.	
Dem Nuncio für Aufwarten und Versiegeln	2
42. Für eine auffer gerichtliche Obligation zu confirmiren und ins Hypothequen-Buch einzutragen / dem Richter	12
Dem Actuario die Hälfte.	
Dem Nuncio für Aufwarten und Versiegeln	2
43. Für jede 100. Rthlr. der deponirten Gelder / dem Richter	8
Dem Actuario	4
44. Für einen Extract oder Schein aus dem Hypothequen-Buche	8
Dem Actuario die Hälfte.	
45. Für Auslöschung einer Obligation aus dem Hypothequen-Buche / dem Richter	8
Dem Actuario die Hälfte.	

46. Für



Sportul-Ordnung.

II

Rthlr. Ggr.

46. Für ein gerichtlich Testament / Pacta dotalia, oder  
 Donation zu verfertigen / dem Richter I 4  
 Dem Actuario inclusive der Ausfertigung 12  
 Dem Nuncio fürs Aufwarten 2
47. Wenn aber dergleichen nur ad Acta übergeben  
 worden / inclusive des Recognitions-Scheins 12  
 Dem Actuario die Hälfte.
48. Wenn ein Judex cum Actuario dergleichen in ei-  
 nem Hause empfangen / dem Richter I 4  
 Dem Actuario die Hälfte.  
 Dem Nuncio 2
49. Wenn dergleichen Testamenta gegen Extradition  
 der Recognition wieder abgefordert werden,  
 dem Richter 12  
 Dem Actuario die Hälfte.
50. Für eine mündliche Citation 4  
 51. Für ein mündlich Mandat 4  
 52. Für einen mündlichen Arrest-Befehl 4  
 „ einen schriftlichen 8  
 Dem Actuario für die Expedition 4
53. Für einen Pfand- und Executions-Zettel ein vor  
 allemahl in eodem Cauſa 4  
 Und bey Vollstreckung der Execution 4  
 Dem Unter-Diener bey den 4 vorstehenden numeris 2
54. Für ein Intercessional-Schreiben dem Richter 8  
 Dem Actuario die Hälfte.
55. Für eine Ausweisung einer Feuerstette dem Richter I 4  
 Dem Actuario die Hälfte.

56. Für



	Rthlr. Sgr.
56. Für eine Ausweisung eines geringen Zuschlages, dem Richter	12
Dem Actuario die Hälfte.	
„ „ eines grossen Zuschlages, dem Richter	1
Dem Actuario die Hälfte.	
57. Für Besichtigung einer Zaun-Richtung und an- derer Plätze auf gleichen Fuß	1
Dem Actuario die Hälfte.	
Dem Nuncio bey denen 3 vorstehenden numeris	4
58. Für Bewilligung eines neuen Kotten	16
Dem Actuario die Hälfte.	
59. Für einen Frey-Brief	16
Dem Actuario die Hälfte.	

NB. Unter vorstehende Gebühren sind die Stempel-Papier Gelder nicht mit zu rechnen, auch werden alle diese vorstehende Gebühren nur entrichtet, wenn die Sache über 20 Rthlr. importiret / wenn die Sache nur 5 Rthlr. oder weniger beträgt, wird nichts genommen, wenn aber solche über 5 bis 20 Rthlr. importiret, wird die Hälfte von jedem Sage bezahlet.

SPOR-





# SPORTUL - Ordnung

für die

## Unterggerichts-Advocaten.

	Rthlr.	Ggr.
1. Für eine mündliche oder schriftliche Klage	=	16
Wann sie wichtig und viele Information erfordert	I	8
Für ein blosses Memorial	=	8
2. Für eine Appellations- oder Revisions-Schedul	=	16
Wann die Justification zugleich dabey ist	I	8
Wann die Justification besonders erfolget / sol die Schrift nach der Solidität taxiret werden.		
3. Für ein mündlich Verhör / wenn der Advocat über Feld zum Gericht reisen muß,	2	=
Exclusive der freyen Fuhr / sonst aber in loco nur	=	12
4. Wann die Partheyen bitten / daß die Sache wegen ihrer Weitläufigkeit loco oralis verwiesen werde / für jede Schrift	I	=
Wann aber der künftige Referent finden sollte / daß die Sache mündlich hätte vorgetragen werden können / muß nichts mehr passieren als	I	=
5. Die Satz-Schriften werden nicht Bogen-weise / sondern nach der Solidität bezahlet / wann aber die Schriften / nach der bisherigen Gewohnheit / ohne Ordnung aufgesetzt / wann die Punkte / worauf es ankommt / nicht separiret / sondern unter einander geworffen werden / die Schriften ohne Noth weitläufig gemacht / oder die Sache an sich offenbar wider die Rechte läuft / sol das Deservitum prævia modera-		

D

tione



- tion der Brüchten-Casse zuerkannt / und der  
Advocat mit 2. bis 5. Rthlr. bestraffet werden.
6. Für die Inrotulation, wann schriftlich verfahren  
wird " " " " 12  
NB. Der Advocat muß aber im judicio selber ge-  
genwärtig seyn / und das Protocoll mit unter-  
schreiben.
7. Pro revisione einer Satz-Schrift, welche von  
andern concipiret " " " " 4  
Er muß aber solche gehörig einrichten, und dafür  
stehen.
8. Pro revisione eines fremden Memorialis sub ea-  
dem lege " " " " 2
9. Für die Correspondentz kan nichts besonders  
prätendiret werden, weil der Advocat sich im  
Anfang des Processus völlig informiren muß/  
wann aber pressante Umstände eine Correspon-  
dentz erfordern / muß er die Brieffe specificiren  
und bescheinigen / und passiret sodenn für  
jeden Brieff " " " " 2
10. Pro extensione Mandati " " " " 2  
Die Copialien werden per Bogen bezahlet mit " " 2
11. Die Advocaten können nichts nehmen oder for-  
dern a) pro sollicitatura, weil die Richter ohne  
Sollicitirung alles ausfertigen / und sie allen-  
falls die Sollicitatur-Gebühren bezahlen müssen/  
b) pro arrha, c) wann sie Dilation suchen,  
d) pro publicatione Sententiæ, und e) von al-  
len Sachen, die nicht in specie hier exprimiret  
sind; Es verstehet sich auch, daß / wie in An-  
sehung der Gerichts-Gebühren oben vest ge-  
setzet, denen Advocaten in Sachen, die nicht  
über 20. Rthlr. importiren / nur die Hälfte  
von denen vorstehenden Sätzen, wenn die  
Sache aber unter 5. Rthlr. beträgt, gar nichts  
zu passiren ist.





# CRIMINAL - SPORTUL-

## Ordnung

für die Unter - Gerichte  
im Minden - und Ravensbergischen.

	Rthr.	Ggr.
1. Dem Richter für summarische Abhörung der Zeugen bey der General- Inquisition; wann solche einen ganzen Tag währet =	1	=
Dem Gerichts-Schreiber =	=	12
Dem Gerichts-Boten =	=	6
Dem Boten pro Citatione der Zeugen in der Stadt =	=	1
= " " = auffer der Stadt =	=	2
2. Wann einer zur Hafft oder in Arrest gezogen wird, dem Richter pro Mandato =	=	8
Dem Actuario pro expeditione =	=	4
Dem Boten die Arrestirung zu betwürcfen =	=	6
Dem Stecken-Knecht =	=	3
3. Für Besichtigung eines todten Körpers / und zugleich für Einnehmung summarischer Information darüber in der Stadt dem Richter =	=	=
Dem Gerichts-Schreiber =	=	12
Wenn solche auf dem Lande vorgenommen werden muß, wird nur freye Fuhr, und nichts weiter als in der Stadt besonders vergütet.		
4. Für Besichtigung eines Verwundeten dem Richter =	=	=
Dem Actuario inclusive des dabey abzuhaltenden Protocolli =	=	12
Dem Nuncio =	=	6
Und hat es wegen des Medici und Chirurgi bey der Medicinal-Ordnungs-Taxa sein Bewenden.		
	5. Der	



5. Der Section eines todten Körpers beizuwohnen/  
gleichmäßig wie ad no. 4. wenn solche außer der  
Stadt vorzunehmen, wird nebst freyer Fuhr  
die Hälfte mehr bezahlet.
6. Für Captur eines Inquisiten                   "                   "                   "                   8  
Dem Actuario                   "                   "                   "                   4  
Dem Nuncio                   "                   "                   "                   6  
Dem Schließer                   "                   "                   "                   3
7. Für eine Haus-Visitation ad instantiam Privati  
dem Richter                   "                   "                   "                   16  
Dem Actuario                   "                   "                   "                   8  
Dem Nuncio                   "                   "                   "                   6
8. Für eine Edictal-Citation in peinlichen Sachen dem  
Richter                   "                   "                   "                   16  
Dem Actuario                   "                   "                   "                   8
9. Für ein Subficial-Schreiben, imgleichen ein Attest  
ex actis dem Richter                   "                   "                   "                   6  
Dem Gerichts-Schreiber                   "                   "                   "                   3
10. Für Abfassung der Inquisitional-Confrontations-  
Articul bis zu 50 von jedem Inquisiten dem Richter                   "                   "                   "                   16  
Wenn mehrere sind                   "                   "                   "                   1
11. Für die Abhörung des Inquisiti ad Articulos inquisi-  
tionales                   "                   "                   "                   16
12. Für Abwartung eines Termini confrontationis                   "                   "                   "                   16  
Dem Actuario bey vorstehenden beyden Sätzen die Hälfte.
13. Für Entwerffung der Probatorial-Articul bis zu  
50. dem Richter                   "                   "                   "                   16  
Wenn mehrere sind                   "                   "                   "                   1  
Für Examination eines Zeugen, er sey probatoria-  
lis oder defensionalis                   "                   "                   "                   8  
Dem Gerichts-Schreiber                   "                   "                   "                   4  
Für Verfertigung des Rotuli bis 12 Blätter groß                   "                   "                   "                   1  
Was über 12 Bogen ist, per Bogen dem Gerichts-  
Schreiber                   "                   "                   "                   2

14. Für



## Sportul-Ordnung.

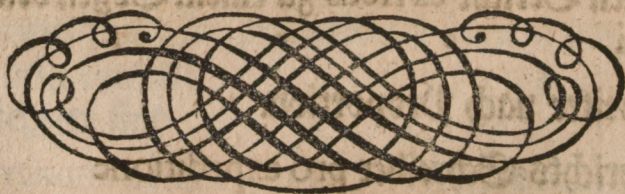
		17
	Rthl. Bgr.	
14. Für einen Steck-Brief dem Richter	"	6
Dem Gerichts-Schreiber für jede Ausfertigung	"	3
15. Für Benwohnung einer Territion oder Tortur	1	"
16. Wann der Inquisit oder dessen Defensor Acta inquisitionis extrahiret, solchem Actui benzuwohnen, dem Richter	"	12
17. Für einen Revers bey Abliefferung eines Gefangenen an ein fremdes Gericht	"	8
Dem Gerichts-Schreiber	"	4
18. Pro expeditione protocollorum, wann solches nöthig erachtet wird, dem Actuario per Bogen	"	2
19. Für Copialien demselben per Bogen	"	2
20. Pro Termino Collationis & Inrotulationis Actorum, dem Judici	"	12
Dem Gerichts-Schreiber für Abwartung dieses Termini, und zugleich pro Rotulo Actorum	"	6
21. Pro publicatione einer in appellatorio abgespröchenen und zur Publication remittirten Sententz in Injurien- und Criminal-Sachen	"	6
Dem Actuario die Hälfte.		
22. Für einen Bericht ex Actis zu einem Bogen dem Judici	"	16
Und so weiter nach Proportion.		
Dem Gerichts-Schreiber pro expeditione	"	4
Jedoch wann solcher mehr als einen Bogen ausmachen sollte, werden dem Gerichts-Schreiber weiter nichts als die gewöhnlichen Copial-Gebühren bezahlet per Bogen	"	2

E

23. Für



23. Für Abnahme einer Urphede, Juramenti purgatorii, dem Richter	6
Dem Actuario	2
24. Für Vollziehung einer Landes-Verweisung oder Lieferung zur Bestung, dem Richter	12
Dem Actuario	6
25. Den Staupen-Schlag oder andere Leibes-Straffen zur Execution stellen zu lassen, dem Judici inclusive der Pferde-Miethe	1
Dem Actuario	12
Dem Nuncio	3
Dem Schlieffer	6
26. Dem Gerichts-Diener, einen Gefangenen aus andern Gerichten abzuholen, oder auch zur Bestung hinzubringen, täglich	8
27. Dem Stecken-Knecht für Schließ-Geld	3
28. Dem Gefangen-Wärther für eine Züchtigung im Gefängniß	6
Dem Gefangen-Wärther täglich	1







# TAXA,

Nach welcher

## Die Scharff = Richter

im

Minden = und Ravensbergischen,  
bey Einforderung ihrer Gebühren,

von

gancken / Halben oder gedoppelten Executionen  
sich zu richten haben.

	Rthlr.	Ggr.
1. Der Scharffrichter für eine Execution am Leben	5	=
Dem Knecht	=	12
An Zehrungs = Kosten und Fuhr = Lohn, wenn er aufferhalb eine Execution verrichten muß	1	=
Jedem Knecht täglich	=	6
Für eine Grube zu machen / worin der justificirte Delinquent verscharrt wird	=	16
2. Für eine Execution am Leibe	5	=
Dem Knecht	=	12
Für Zehrungs = Kosten und Fuhr = Lohn, wenn die Execution aufferhalb der Stadt geschieht/ täglich	=	1
Jedem Knecht	=	6

3. Be



3. Geschiehet eine gedoppelte Execution, e. g. am Leben mit dem Schwerdt und Feuer / oder am Leibe mit Staupenschlagen und Brandmarck / so bekommt der Scharff-Richter und dessen Knecht auch die gedoppelte Gebühr nach Proportion einer Execution am Leibe oder Leben / nicht aber gedoppelte Zehrungs-Kosten zc.
4. Wenn der Körper eines Malificanten verbrannt / oder jemand mit Zangen gekniffen wird / gibt die Obrigkeit besonders auffer den ordinären Gebühren / für eine Execution am Leben
- |                |   |   |
|----------------|---|---|
|                | 5 | " |
| Und dem Knecht | 1 | " |
5. Für einen Delinquenten zu torquiren / dem Scharff-Richter jedesmahl
- |            |   |   |
|------------|---|---|
|            | 4 | " |
| Dem Knecht | 1 | " |
- An Zehrungs-Kosten und Fuhr-Lohn / wie oben / in loco domicilii aber werden weder Zehrungs-Kosten noch Fuhr-Lohn gut gethan.
6. Für eine bloße Territion dem Scharff-Richter
- |            |   |   |
|------------|---|---|
|            | 2 | " |
| Dem Knecht | 1 | " |
- An Zehrungs-Kosten und Fuhr-Lohn wie oben / und muß die Orts-Obrigkeit die Fuhr und die zu denen Executionen erforderliche Geräth-schaffen anschaffen.



SPOR-





# SPORTUL-Ordnung

Für

die Minden-Ravensbergische Städte.

Die Minden-Ravensbergische Städte müssen sich in allem nach vorstehender Sportul-Ordnung für die Unter-Gerichte achten / auffer in folgenden Numeris, wobey einige Veränderung in Ansehung derselben vestgesetzt worden.

Es wird demnach an statt derer in der Unter-Gerichts-Sportul-Ordnung vestgesetzten Gebühren in folgenden Numeris entrichtet:

## In Minden, Bielefeld und Herford

### I.) Civil-Sportuln:

	Richt. Ggr.
ad 2. Für Anfertigung einer Citation per Requisites, dem Richter	16
Dem Actuario	4
ad 8. Bey einem Prioritäts-Urtheil, wenn über 10 Creditores, pro Sententia & Protocollo	2 bis 4
ad 9. Für ein Distributions-Urtheil	1 bis 2
ad 10. Für eine Liquidations-Urtheil in weitläufftigen Berechnungs-Sachen / dem Richter	2
ad 12. Wenn der Vergleich über eine sehr wichtige Sache getroffen wird /	3 bis 5
ad 15. Für die Aufnehmung einer Taxe von den beeydigten Aestimatoribus eines Hauses oder Gartens etc. item eines Pfandes / dem Richter	1
Dem Actuario	12
Dem Nuncio	4
ad 16. Wenn Mobilia obsigniret / inventarisiret und §	sub-



	Rthlr. Sgr.
subhastiret werden / wenn ein halber Tag zugebracht wird / dem Richter	16
Dem Actuario die Hälfte.	
ad 19. Für eine gerichtliche Vollmacht aufzusetzen / dem Richter	1
Dem Actuario die Hälfte.	
ad 22. Für ein gerichtlich Attest dem Richter	20
Dem Actuario die Hälfte.	
ad 24. Für Abnahme eines Endes und darüber abzuhaltendes Protocoll, dem Richter	8
Dem Actuario die Hälfte.	
ad 25. Für Abschriften von Bescheiden / Urtheeln / Memorialien und andern Schriften, dem Actuario	2
ad 26. Für Abhörung eines Zeugen samt dessen Beendigung bis 30 Articul oder Interrogatoria, exclusive der General - Interrogatorialien / dem Richter	16
Dem Actuario die Hälfte.	
Wann über 30 Articul / dem Richter	20
Dem Actuario die Hälfte.	
Für die summarische Abhörung eines Zeugen, dem Richter	8
Dem Actuario die Hälfte.	
ad 27. Für Einnehmung des Augenscheins / es sey in- oder auffer der Stadt / dem Richter	1
Dem Actuario die Hälfte.	
ad 29. Für Verfertigung einer Designation der Acten oder Serici, dem Actuario jede Parthey	8
ad 31. Für Verfertigung des Inventarii einer Erbschaft oder eines ausgetretenen Schuldners hinterlassene Güter, wenn nur ein halber Tag erfordert wird / dem Richter	16
Dem Actuario die Hälfte.	

ad 33.



Sportul-Ordnung.

23

Rthlr. Ggr.

ad 33. Die Copialien per Bogen	"	"	"	2
ad 37. Für einen Trau-Schein eines Wittwers oder Wittwen, wenn sie ad secunda Vota schreiten, dem Richter	"	"	I	"
Dem Actuario die Hälfte.				
ad 40. Wenn Documenta nur zur gerichtlichen Confirmation oder Eintragung übergeben werden, dem Richter	"	"	"	16
Dem Actuario die Hälfte.				
ad 43. Für die deponirte Gelder von jedem 100 Rthlr. dem Richter	"	"	"	16
Dem Actuario die Hälfte.				
ad 46. Wenn ein gerichtlich Testament, Pacta dotalia in fine. oder Donations-Instrument auf Begehren der Parthenen in ihrem Hause errichtet wird, dem Richter	"	"	"	2
Dem Actuario die Hälfte.				
Dem Nuncio	"	"	"	4
ad 49. Für Publication eines gerichtlichen Testaments in fine.				
a) Wann Kinder oder Eltern Erben sind		I	"	
b) Wann Collaterales oder Eheleute Erben sind		2 bis 3	"	
c) Wann Fremde, sie mögen in- oder auffer Landes wohnen, Erben seyn		"	"	3 bis 5
Dem Actuario für jede Publication ohne Unterscheid	"	"	"	8
ad 54. Für ein Intercessional-Schreiben dem Richter		I	"	
Dem Actuario die Hälfte.				
Serner passiret auch:				
ad 60. Für Auffuchung alter Acten und Documenten	"	"	"	8
ad 61. Pro affixione & reffixione auswärtiger Publicandorum dem Actuario	"	"	"	4
Dem Nuncio	"	"	"	2
ad 62. Pro Decreto de alienando dem Richter		I	"	
Dem Actuario die Hälfte.				

II.) Cri-



## II.) Criminal-Sportuln:

	Rthr. Ggr.
ad 11. Für die Abhörung des Inquisiti ad Articulos Inquisitionales	I 2
ad 12. Für Abwartung eines Termini confrontationis	I 2
Dem Actuario bey beyden vorstehenden Sätzen die Hälffte.	
ad 14. Für einen Steck-Brief dem Richter	16
Dem Actuario für jede Ausfertigung	4
ad 22. Die Copial-Gebühren per Bogen	2

## In Subbecke

Bleibt es bey der Unter-Gerichts-Sportul-Ordnung/ ausgenommen denen Numeris 25. 33. der Civil- und 22. Criminal-Sportuln, bey welchen Numeris die Copialien per Bogen à 2 Ggr. passiren.

## In allen Vier Städten

Passiret künftig nichts mehr an Siegel-Geldern noch sonst etwas / so hierin nicht exprimiret und zu Justitz-Sachen gehöret / und participiren an denen hierin vestgesetzten Gerichts-Sportuln nur diejenige, welche die Justitz verwalten / und dazu verpflichtet seyn. Berlin / den 20ten Augusti 1754.

Friederich.

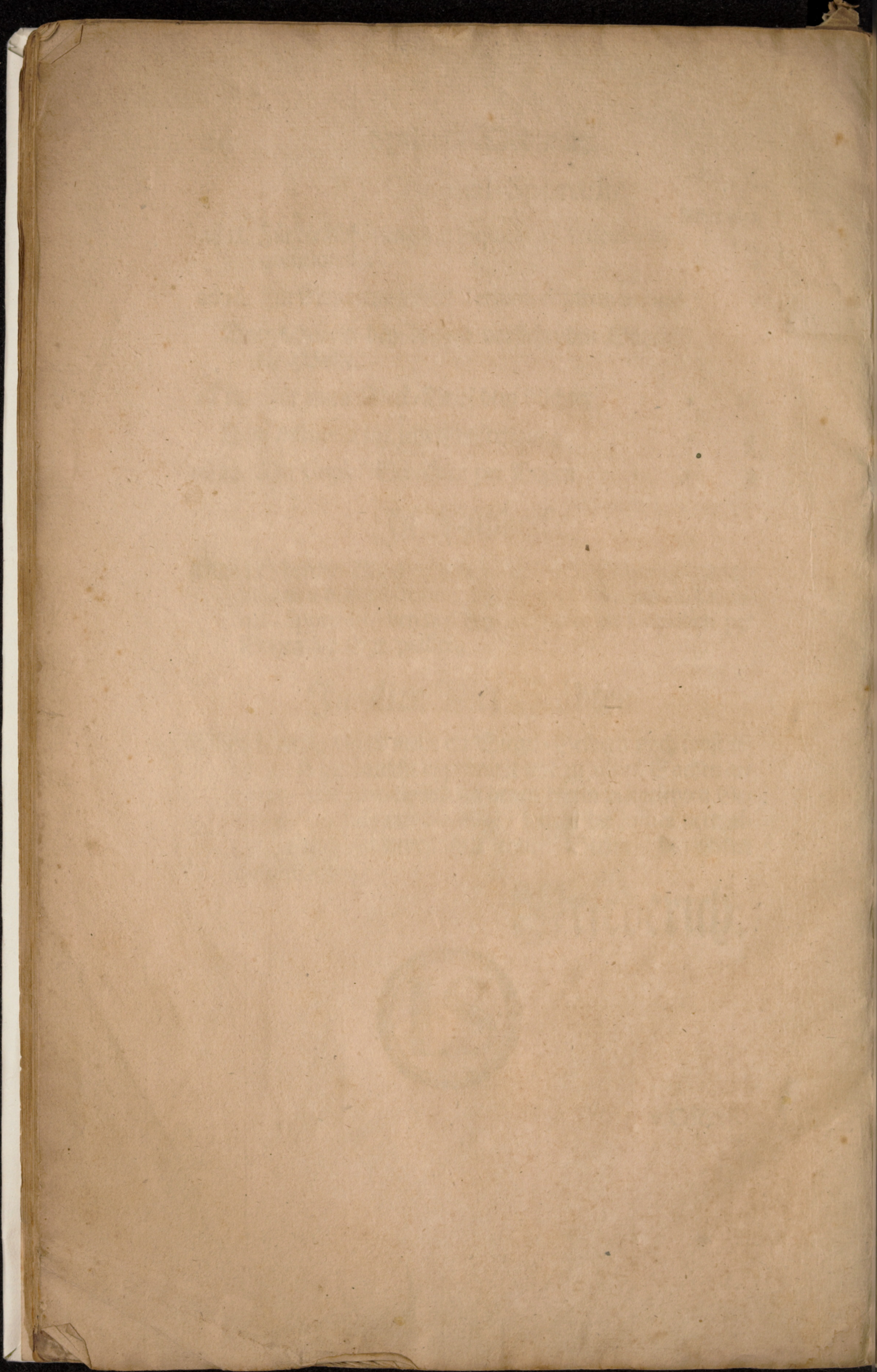


v. Cocceji.





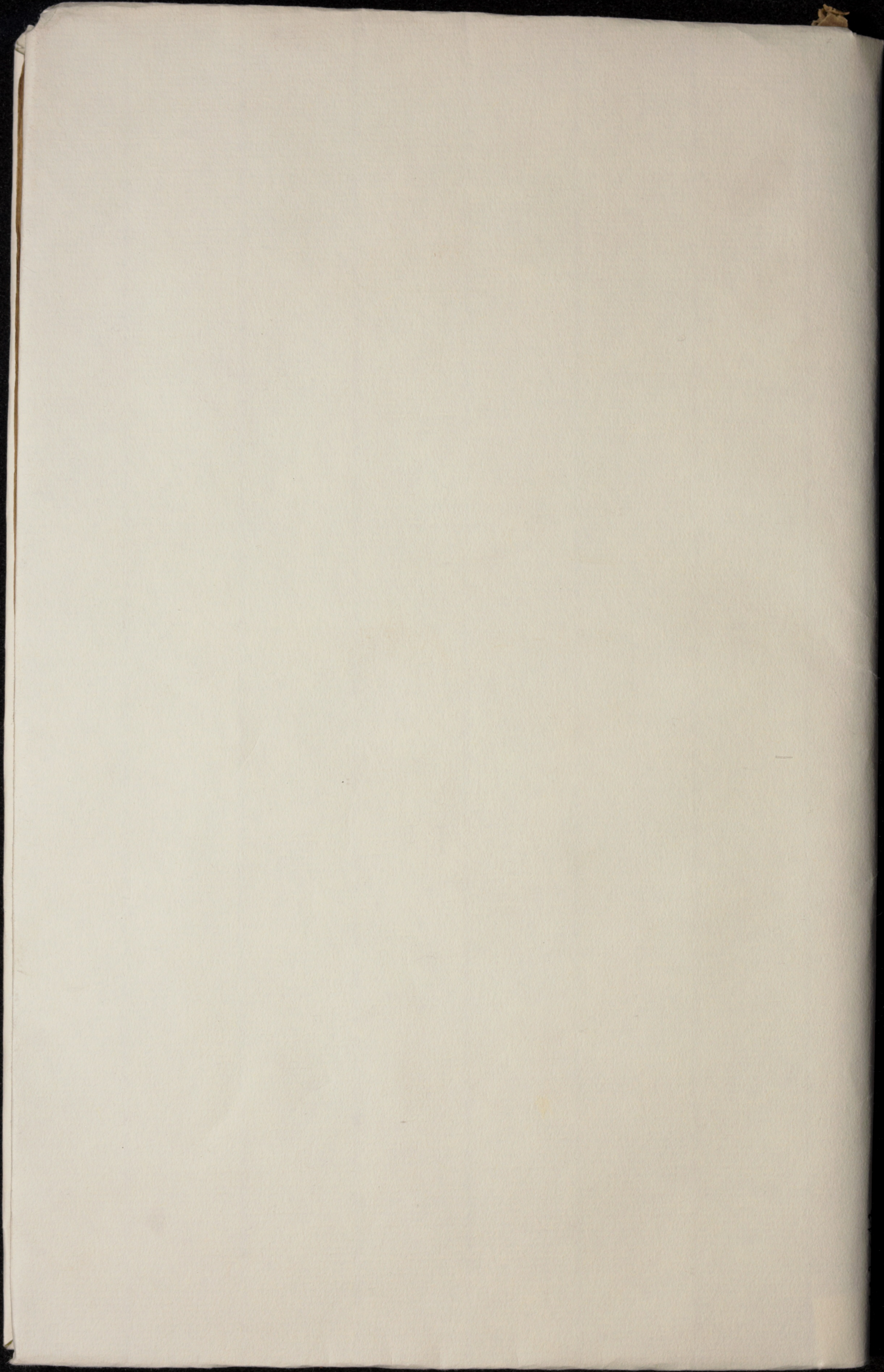














Acta demjenigen Collegio zuzuschicken, von welchem nach dem Reglement und nach der Landes-Verfassung das Objectum denunciationis, welches zu der Bruchte Anlaß gegeben / dependiret /

§. 38. bis dahin Fiscus ein anders mit denen von Adel zu Recht ausgemacht, und versteht es sich von selbst, daß, wann Oeconomica bey denen Marken, als Anweisung wüster Gründe oder Zuschläge, Ansetzung mehrerer Familien oder daß Leuten, die wenig Land haben, sich mehrers accordiret wird, ankommt / h der Cognition enthalten, und solche Kammer überlassen müsse, wenn aber durch reichen Zuschläge und Oeconomica denen Adel / es sey an ihrem Grund und Boden, Wichtigkeit oder sonst etwa ein Præjuditz zu- en wird, worüber sie Klage erhoben, so allerdings die Erörterung der Sache bey Regierung.

Behalten sich Sr. Königl. Majestät vor, gescheneet näherer Communication den Dero ~~Justiz~~ Justitz - Departement General-Directorio Dero Mindenschener Regierung höchst Deroselben Meynung ferner öffnen, auf was Art dieser Paragraphus, denen zu befürchtenden Collisionen zu kommen, deutlicher gemacht werden

ad

